

# ***Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr***

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung vom 25.08.1999 folgende

## ***Gebührensatzung***

beschlossen:

### ***§ 1 Gebührentatbestand***

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rimbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### ***§ 2 Gebührenpflichtige***

- (1) Gebührenpflichtig sind,
  - 1.) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b) die Geschädigte oder Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
    - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
    - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
    - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
    - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
    - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
    - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
  - 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3** **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden  
bis 15 Minuten keine Vergütung,  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4** **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebührenschild**

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6**  
**Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.09.1994 außer Kraft.

64668 Rimbach, den 26.08.1999



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Pfeifer", written over a horizontal dotted line.

Pfeifer, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach/Odw. vom 26.08.1999.

<b>1.</b>	<b>Personalgebühr</b>	<b>Betrag DM/Std.</b>	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,--	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,--	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehr- angehörigen verabreichten einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,--	
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag DM/Std.</b>	<b>Betrag DM/km</b>
	Einsatzleitwagen ELW 1	54,--	1,80
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,--	1,80
	Personenkraftwagen Pkw	48,--	1,80
	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF	110,--	1,80
	TSF-W	150,--	1,80
	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8	170,--	1,80
	LF 16/12	260,--	2,40
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 16/25	200,--	2,40
<b>3.</b>	<b>Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b>		
	Anhängeleiter	60,--	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,--	
	Schlauchanhänger	70,--	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,--	

### 3.2 Geräte

	<b>Grundkosten DM/Std.</b>	<b>jede weitere Std. DM/Std.</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	35,--	17,--
Motorkettensäge	20,--	10,--
Stromerzeuger 5,0 KVA	40,--	20,--
Stromerzeuger 8,0 KVA	70,--	35,--
Mehrzweckzug	30,--	15,--
Be- und Entlüftungsgerät	100,--	50,--
Öl-Wasser-Sauger	20,--	10,--
Trennschleifer	20,--	10,--
Brennschneidegerät	30,--	15,--
Handscheinwerfer	10,--	5,--
Auffangbehälter bis 100 l	15,--	7,--
" bis 500 l	20,--	10,--
" bis 5.000 l	35,--	17,--
Ölsperre je 10 Meter	100,--	50,--

### 3.3 Pumpen

	<b>Grundkosten DM/Std.</b>	<b>jede weitere Std. DM/Std.</b>
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	100,--	50,--
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,--	20,--

### 3.4 Strahlrohre

	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/DM</b>
Strahlrohr, allgemein	"	10,--

### 3.5 Schläuche

	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/DM</b>
D-Druckschlauch	"	10,--
C-Druckschlauch	"	20,--
B-Druckschlauch	"	25,--
A-Saugschlauch	"	15,--
Hochdruckschlauch 30 m	"	40,--

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschlauch erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch:

Prüfen, Waschen und Trocknen	"	20,--
Vulkanisieren	"	24,--
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	10,--
C-Kupplung	"	13,--
B-Kupplung	"	16,--
A-Kupplung	"	25,--

<b>4. Wasserführende Armaturen</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/DM</b>
Standrohr mit Schlüssel	"	20,--
Verteiler	"	20,--
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	15,--

<b>4.1 Löschgeräte</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/DM</b>
Feuerlöscher	"	15,--
Kübelspritze	"	10,--
Löschdecke	"	10,--
Neufüllung der Feuerlöscher		
bis 6 kg 50,-- DM		
über 6 kg 80,-- DM		

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>4.2 Leitern</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/DM</b>
Steckleiterteil	"	7,50
Schiebeleiter	"	40,--
Klappleiter	"	10,--
Hakenleiter	"	15,--

#### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

<b>5.1</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/DM</b>
	Atemschutzgerät	"	15,--
	Atemschutzmaske	"	10,--
<b>5.2</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/DM</b>
	Lungenautomat	"	15,--
	Atemschutzmaske	"	15,--
	Atemschutzgerät	"	32,--
	1/2 Jahresprüfung	"	40,--
	6 Jahresprüfung	"	60,--
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	"	9,--
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	"	12,--
<b>6.</b>	<b>Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/DM</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	15,--
	Atemschutzgerät	"	12,--
	Fahrzeugfunkanlage	"	10,--
	Handfunksprechgerät	"	7,--
<b>7.</b>	<b>Prüfen</b>		
<b>7.1</b>	<b>Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung</b>		
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
<b>7.2</b>	<b>Prüfen von Pumpem</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/DM</b>
	200 l Nennleistung	"	20,--
	400 l Nennleistung	"	25,--
	800 l Nennleistung	"	30,--
	1.600 l Nennleistung	"	35,--
<b>7.3</b>	<b>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/DM</b>
	Anstell-, Steck-, Haken- und ) Klappleiter, Einreißhaken, ) Krankentrage )	"	20,--
	2teilige Schiebeleiter	"	20,--
	3teilige Schiebeleiter	"	36,--
<b>7.4</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</b>		<b>Betrag DM/Stück</b> 60,--

## 8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

**Insekten**  
**Öffnen einer Tür**  
**Säubern von Verkehrsflächen**  
**Entfernen von Eiszapfen**  
**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## 9. Alarmierung

### 9.1 Mißbräuchliche Alarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen  
Die Kosten werden pauschal, ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

500,-- DM

### 9.2 Fehllalarmierung

zum Beispiel durch Brandmeldeanlagen usw.  
Die Kosten werden pauschal ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

500,-- DM

Anmerkung zur Fehllalarmierung:

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

## 10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## 11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Rimbach, den 26.08.1999

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach/Odw.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pfeifer', written over a dotted line.

Pfeifer, Bürgermeister